

**Hof und Hofgesellschaft
in den deutschen Staaten
im 19. und beginnenden
20. Jahrhundert**

DEUTSCHE FÜHRUNGSSCHICHTEN
IN DER NEUZEIT

Band 18

Im Auftrag der Ranke-Gesellschaft
Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben
und des
Instituts zur Erforschung historischer Führungsschichten
herausgegeben von
KARL MÖCKL



Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein

Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert

Büdinge r Forschungen
zur Sozialgeschichte
1985 und 1986

herausgegeben von
KARL MÖCKL



Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und
beginnenden 20. Jahrhundert / hrsg. von Karl Möckl. –*

Boppard am Rhein : Boldt, 1990

(Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte ; 1985/1986) (Deutsche
Führungsschichten in der Neuzeit ; Bd. 18)

ISBN 3-7646-1900-7

NE: Möckl, Karl [Hrsg.]; 1. GT; 2. GT

ISBN: 3 7646 1900 7

1990

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Herstellung: boldt druck boppard

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Karl Möckl</i>	
Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert.	
Einleitende Bemerkungen	7
<i>Hannes Stekl</i>	
Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	17
<i>Brigitte Hamann</i>	
Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	61
<i>Eberhard Weis</i>	
Hof und Hofgesellschaft in Bayern unter König Max I.	79
<i>Paul Sauer</i>	
Der württembergische Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	93
<i>Hansmartin Schwarzmaier</i>	
Hof und Hofgesellschaft Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	129
<i>Eckhart G. Franz</i>	
Hof und Hofgesellschaft im Großherzogtum Hessen	157
<i>Karlheinz Blaschke</i>	
Hof und Hofgesellschaft im Königreich Sachsen während des 19. Jahrhunderts	177
<i>Klaus Frhr. von Andrian-Werburg</i>	
Hof und Hofgesellschaft in Coburg im 19. Jahrhundert	207

<i>Heide Barmeyer</i>	
Hof und Hofgesellschaft in Hannover im 18. und 19. Jahrhundert . . .	239
<i>Thomas Stamm-Kuhlmann</i>	
Der Hof Friedrich Wilhelms III. von Preußen 1797 bis 1840	275
<i>David E. Barclay</i>	
Hof und Hofgesellschaft in Preußen in der Zeit Friedrich Wilhelms IV. (1840 bis 1857). Überlegungen und Fragen	321
<i>Hans Philippi</i>	
Der Hof Kaiser Wilhelms II.	361
Personenregister	395
Name und Anschrift der Referenten	413

Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Einleitende Bemerkungen

VON KARL MÖCKL

Die 23. und 24. Büdinger Vorträge 1985 und 1986 beschäftigten sich mit den deutschen Höfen und Hofgesellschaften im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Das sozialgeschichtliche Interesse richtete sich bisher in erster Linie auf Fragen der Herausbildung des modernen Staates, der sich durchsetzenden Industrialisierung, der Entfaltung des Bürgertums und der Arbeiterschaft, der Entstehung von Parteien und Verbänden sowie begrenzt der Umgestaltung der bäuerlichen Welt. Für die genannte Epoche ist, von Einzelstudien abgesehen, schon der Adel in Deutschland ungenügend erforscht; mehr noch gilt dies für die Höfe und ihr gesellschaftliches Wirkungsfeld¹. Von besonderem Wert sind die biographische Literatur so-

¹ Gerhard A. Ritter, Die neuere Sozialgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jürgen Kocka, Hg., Sozialgeschichte im internationalen Überblick. Darmstadt 1989, S. 13–88, S. 84; Heinz Reif, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang. Hg. von Wolfgang Schieder und Volker Sellin, Band IV: Soziale Gruppen in der Geschichte. Göttingen 1987, S. 34–60; Cesare Mozzarelli, Giuseppe Olmi, ed., La Corte nella cultura e nella storiografia. Roma 1983; Karl Ferdinand Werner, Hg., Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert (= Pariser Historische Studien, Band 21). Bonn 1985; Armgard von Reden-Dohna und Ralph Melville, Hg., Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 10). Stuttgart 1988; Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Band 44/1 (1981); Aufsätze über bayerische und fränkische Residenzen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jahrgang 1987; Das Tagebuch der Baronin Spitzemberg, geborene Freiin von Varnbüler. Aufzeichnungen aus der Hofgesellschaft des Hohenzollernreiches. Ausgewählt und herausgegeben von Rudolf Vierhaus (= Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts, Band 43). Göttingen⁴ 1976.

wie die Untersuchungen zu Dynastien und Residenzen. Auch die wichtigen und umfassenden Arbeiten zum höfischen Leben des Absolutismus bieten bedeutsame Anregungen.

Hier wird der Blick auf die deutschen Staaten gelenkt, obwohl den Autoren bewußt ist, daß sie von einem europäischen Phänomen sprechen, das in allen Staaten, die Monarchien waren, eine Rolle spielte. Das ausgebreitete Archivmaterial und die verwertete wissenschaftliche Literatur bieten ein Bild der wesentlichen Höfe. Ihre unterschiedliche Ausprägung ergibt eine Typologie, die eine wesentliche Seite des deutschen Föderalismus widerspiegelt. Ein Reiz der Frage nach der Bedeutung der fürstlich-monarchischen Höfe in der Zeit des Konstitutionalismus liegt darüber hinaus in den Beiträgen zum Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft. Die große Quellennähe der meisten Untersuchungen erlaubt Anstöße zu weiteren Forschungen. Besonders macht dies Hansmartin Schwarzmaier in seinem Aufsatz deutlich. Es war nicht möglich, alle deutschen Höfe zu erfassen. Einige Lücken bleiben. Außerdem sollen erst kürzlich erschienene Arbeiten in diesem Zusammenhang nicht wiederholt werden². Zur dezidierten Position John C. G. Röhl³ bei der Analyse des Wilhelminischen Hofes versucht Hans Philippi eine Gegenposition zu formulieren.

Französische Revolution und Napoleon gaben den Anstoß zur Umgestaltung der Staatenwelt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Eine umfassende Reformtätigkeit in Verbindung und in Auseinandersetzung mit Frankreich führte zu einer Flurbereinigung der politischen Landkarte Mitteleuropas. Für viele war der Deutsche Bund nicht die ideale, wohl aber die realisierbare Lösung der deutschen Frage. Innenpolitisch galt der Verfassungsstaat als das große Ziel. Auch jene Staaten, die sich einer Verfassungsgebung entzogen, kamen nicht umhin, mehr oder weniger Gesetzeswerke einzuführen, die Elemente einer Konstitution vorwegnahmen. Wie radikal der Übergang von der feudal-ständischen zur modern-staatlichen Ordnung sein würde, war zunächst offen. Für das Bayern Max I. Joseph stellt Eberhard Weis einen Umbruch des Lebensstils und

² Karl Möckl, Hof und Hofgesellschaft in Bayern in der Prinzregentenzeit, in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 183–235; ders., Königtum und Hof Maximilians II., in: König Maximilian II. von Bayern 1848–1864. Herausgegeben vom Haus der Bayerischen Geschichte. Rosenheim 1988, S. 41–53; Max Brunner, Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilians II. (= MBM. Band 144). München 1987.

³ John C. G. Röhl, Hof und Hofgesellschaft unter Wilhelm II., in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 237–289.

eine zeitweise Dominanz des bürgerlichen und ministeriellen Einflusses bei Hofe fest. Die Waagschale senkte sich schließlich zugunsten des monarchischen Prinzips. Dafür gab es verschiedene Gründe. Die Dynastien verzichteten auf den Staat als ihr patrimoniales Eigentum. Dadurch ermöglichten sie die Reformen, ohne grundsätzlich ihren Herrschaftsanspruch aufzugeben. Gleichzeitig konnte das Volk in zum Teil ständischen Traditionen auf dem Wege repräsentativer Formen zur Legitimation staatlicher Macht herangezogen werden. Die damit Hand in Hand gehende Hebung des Staatskredits diente auch den Herrschern. Von nicht zu übersehender Wirkung war das napoleonische Kaisertum, das „republikanische“ Begründung mit Erblichkeit und Legitimität zu verbinden suchte. Die vom französischen Usurpator mit Standeserhöhungen beschenkten Fürsten der deutschen Mittelstaaten waren, erkennbar in der Fragilität ihres Selbstbewußtseins, nie ganz frei von diesen „revolutionären“ Ursprüngen ihrer neuen Herrschaft.

Wesentlich für die Durchsetzung des monarchischen Konstitutionalismus war, daß sich in den deutschen Staaten aus der adelig-bürgerlichen Gesellschaft des endenden 18. Jahrhunderts die Voraussetzungen zur Absicherung der Monarchie entwickelten. Mit Hilfe des Instruments der Reform unterwarf sich der Staat einerseits den Adel, garantierte andererseits sein Prädikat, ihn damit als neuen/alten Stand, sicherte seine Privilegien und erhielt dem Monarchen als Mittelpunkt seine, wenn auch veränderte Berechtigung. Verfassungsrang der königlich-fürstlichen Hausgesetze und monarchisches Prinzip verbanden die Dynastie unauflösbar mit dem Land, bedeuteten aber auch den Einfluß des Herrschers auf den Staat. Sichtbar wurde diese Verbindung durch den Hof und die Hofgesellschaft. Ohne sie wäre der Herrscher wenig mehr als ein herausgehobener Beamter gewesen. Der Staat übernahm durch die Zivilliste den standesgemäßen Unterhalt des Monarchen und seiner Familie und ermöglichte die mänenatischen und sozialen Vorlieben des Herrschers.

Der Hof des Fürsten war seine Residenz. Auch wenn der Herrscher an verschiedenen Orten residierte, gab es in der Regel eine Residenzstadt. Diese Form konnte im Laufe des 19. Jahrhunderts durch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel von jener der Hauptstadt abgelöst werden. Der Urbanisierungsprozeß, den das Anwachsen der Höfe bereits im 18. Jahrhundert gefördert hatte, führte in den Staaten, in denen er sich, wie in Hessen-Darmstadt, nicht oder langsam vollzog, zu einer Verbürgerlichung des Herrschertums oder bei erhöhter Dynamik des Wandels, wie in Sachsen, zu residualer Begrenzung des Fürsten und des Hofes oder im Falle einer Nationalisierung des politischen Lebens, wie in Preußen-

Deutschland, zu einem Wandel der Monarchie mit cäsaristischen, auch populistischen Unterströmungen und Entscheidungstechniken.

Zum fürstlichen Hof gehörten die Hofstaaten des Herrschers und der Mitglieder seiner Familie. Die Hofhaltung umfaßte bei Ausgliederung des Gesindes alle bei Hofe Beschäftigten oder jene, die Hofämter besoldet oder ehrenhalber innehatten. Soweit Kronämter bestanden, wie in Bayern, verklammerten diese Würden Dynastie, Hof und Staat. Die Verbindung zwischen Hof und Hofgesellschaft geschah durch die Person des Fürsten und durch die Mitglieder des Hofes, die Hofrang hatten. Die Hofrangordnung, nach Karlheinz Blaschke die „Verfassungsurkunde der Hofgesellschaft“, faßt, beschreibt und ordnet die Hofgesellschaft. Bei allen überkommenen Rechten hing es letztlich an der fürstlichen Gnade, wer von den Mitgliedern des Hofes, des Adels, des Bürgertums und des Beamtentums dazu gehörte. Der Fürst als Mitte entschied über politische, soziale und materielle Chancen, beeinflusste als Mäzen das kulturelle Leben, setzte durch Titel und Orden Akzente und war Herr des Zeremoniells und der Etikette. Selbst die große Mehrzahl der Liberalen sahen in ihm den Angelpunkt der Elitebildung. Er übte in der Regel Jurisdiktion über Familie, Standesgenossen, Mitglieder des Hofes aus und war in einigen Staaten bei Beschwerden der Untertanen Richter. Die Hofgesellschaft war wesentlicher Teil der Oberschicht. Einerseits öffnete sie sich in ihren äußeren Kreisen der gesamten Gesellschaft, andererseits betonte sie im Kernbereich ihre Exklusivität. Der Hof war in der bürgerlichen Welt nicht mehr alleiniges Zentrum, aber Fluchtpunkt der Gesellschaft.

Die Kodifikation der Hofrangordnung hing von der Stärke des monarchischen Prinzips, von der Konkurrenzlage zwischen Monarch und Hofgesellschaft und vom Fortwirken des von Norbert Elias so genannten „Königsmechanismus“ des höfischen Absolutismus ab. Am Wiener Hof war eine Kodifikation nicht angezeigt, wie Hannes Stekl darlegt. Traditionen des spanischen Hofzeremoniells und persönliche Gunstbeweise des Kaisers bestimmten die Praxis. Die Hofgesellschaft verengte sich zur Partei der Aristokratie, zum „Olymp“, schloß sich kastenartig ab und vertrat nur ihre Interessen. Eine Verbürgerlichung der Monarchie war nicht möglich. Öffneten sich der Kaiser oder Mitglieder seiner Familie Reformbestrebungen, wurden sie zu Revolutionären erklärt⁴. Die Hofgesellschaft wider-

⁴ Brigitte Hamann, *Rudolf, Kronprinz und Rebell*. Wien, München 5. Auflage 1978; Rudolf, *Majestät ich warne Sie . . . geheime und private Schriften*. Herausgegeben von Brigitte Hamann. Wien, München 1979.

stand und setzte sich sowohl gegen ein modernes Herrschertum wie auch gegen bürgerliche Zielsetzungen zur Wehr. Dies galt für Österreich und für Hannover. Auch in dem kleinen Herzogtum Sachsen-Coburg(-Saalfeld)-Gotha, das zahlreiche dynastische Beziehungen zu großen europäischen Herrscherhäusern hatte, waren Hof und Bevölkerung verschiedene Welten (Klaus Freiherr von Andrian-Werburg). Die Hofgesellschaft im engeren Sinn begriff sich als eine weitgehend altadelige geburtsständische Elite. Die Hofrangordnung war dem Gutdünken des Herzogs unterworfen. Nobilitierungen für Inländer waren spärlich und ein ganz persönlicher Akt des Landesherrn. Hof und Staat bildeten eine Einheit. In konstitutioneller Zeit war die Trennung eher formal, da die Kabinettsregierung beibehalten wurde und die staatlichen Behörden mehr mit Verwaltungs- und weniger mit Entscheidungsvorgängen befaßt waren. Auch wenn sich die Hofgesellschaft, wie im Preußen der Zeit vor der Reichsgründung abkapselte und sichtlich nur eine geringe Wirkung auf bürgerliche Kreise hatte, bedeutete dies nicht, daß ihre Dominanz in der Politik nachgelassen hätte (Thomas Stamm-Kuhlmann; David E. Barclay). Die preußischen Verhältnisse zur Zeit Friedrich Wilhelms III. und Friedrich Wilhelms IV. zeigen, daß die Leitprinzipien der Entwicklung von Hofgesellschaft und bürgerlicher Gesellschaft letztlich zur Trennung von Politik und Gesellschaft beitrugen, was eine Vollendung des konstitutionellen Systems in Preußen und schließlich auch im Deutschen Reich verhinderte.

Die Großherzogtümer Baden und Hessen sowie die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg bildeten einen eigenen Typus. Erhebliche Gebietsveränderungen in der Reformepoche und Rangerhöhungen von Napoleons Gnaden schufen, vielleicht mit Ausnahme Sachsens, eine deutliche Disposition zum Verfassungsstaat. Dabei ging es zunächst um Staatskredit, territoriale Integration und Sicherung der Reformen, schließlich um Eingliederung der traditionellen Adelsgesellschaft und des Adels der Reformzeit. Ziel war vor allem die Unterwerfung des mediatisierten und eigenberechtigten Adels unter den neuen Staat sowie die gesellschaftliche und politische Absicherung des monarchischen Prinzips. Die materiellen, standesrechtlichen und politischen Vorrechte hatten gleichsam im Gegenzug die Erhöhung und Präsentation des Herrschertums zu ermöglichen. Schwierigkeiten bereitete bei diesem Prozeß die Konkurrenz von Adelsgruppen, die Beharrungskraft des alten und standesherrlichen Adels, der seine Privilegien nicht als abgeleitetes Recht, sondern als Recht sui generis begriff. Es geschah auch, daß Mitglieder des altständischen Bürgertums, wie die württembergische Ehrbarkeit, selbst in hohen Staatsfunktionen eine Nobilitierung ablehnten (Paul Sauer).

Der Monarch stand an der Spitze der „drei Staaten“, des Staates des Hofes, des Zivilen und des Militärischen. Lenkungsinstrument und Bindeglied war die Hofgesellschaft. Diese Aufgabe konnte sie nur erfüllen, wenn die beteiligten Gesellschaftskreise, des Adels, des Beamtentums und des Bürgertums in ihren Spitzen mit Hilfe der Spielregeln der Rangordnung, des Zeremoniells und der Etikette einzuordnen waren. Wie das Beispiel Hannover zeigt, waren die Möglichkeiten des Herrschers begrenzt (Heide Barmeyer). Die verfassungspolitische Ausprägung der Monarchie hing aber davon ab. Wenn Monarch und Hofgesellschaft ihre Integrationsfunktion nicht erfüllten, die gesellschaftlichen Fliehkräfte überwogen, konnte dies erheblich zur Aufhebung der Herrschaft, wie im Falle Hannovers 1866 geschehen, beitragen. In anderen Fällen kam es vor allem in kleineren Staaten, wie in Baden und Hessen-Darmstadt (Eckhart G. Franz), im Gefolge eines Zusammenwachsens der Führungsschicht zu einer Verbürgerlichung des Herrschertums. In Bayern und im Wilhelminischen Reich entwickelte sich die Hofgesellschaft zum Kern der Oberschicht und gewann als Erlebnisgemeinschaft neue Exklusivität. In Sachsen spielten Hof und Hofgesellschaft „keine beherrschende Rolle im öffentlichen Leben“ (Karlheinz Blaschke), aber an einer kulturellen Hegemonie des Hofes besteht dennoch kein Zweifel. Kunst und Wissenschaft, Theater, Oper, Bibliotheken, Sammlungen und Bautätigkeit waren in hohem Maße seine Domänen. Die Strahlkraft Dresdens legt davon Zeugnis ab. Das fürstliche Mäzenatentum hob sich noch deutlich vom bürgerlichen Gönnerentum ab. Ähnliches kann man für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und für Sachsen-Meiningen sagen, wo der „Theaterherzog“ Georg II. die berühmte Meininger Bühne gründete⁵. Eine besondere Rolle kam der Hofgeistlichkeit zu. Ihr Wirken konnte von der liberalkonfessionellen Toleranz eines Ignaz von Döllinger ebenso gekennzeichnet sein wie von den politisch-extremen Parolen eines Adolf Stoecker. In der Regel trugen in den konfessionell gemischten Staaten die Hofgeistlichen innerhalb der Hofgesellschaft im Interesse der Monarchie zu einem Ausgleich der Gegensätze bei. Sie nahmen bei Hofe eine herausgehobene Stellung ein und waren um die Akzeptanz des Herrschers in der Öffentlichkeit bemüht.

Den meisten Herrschern und führenden Männern des Adels und des Bürgertums war klar, daß die konstitutionelle Monarchie in Deutschland nur

⁵ Eckhart G. Franz, Der erste und der letzte Großherzog von Hessen: Fürstliche Kunstförderung in Darmstadt, in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 291–312; Arno Paul, Das Meininger Hoftheater und der Historismus, in: Karl Ferdinand Werner (wie Anm. 1) S. 313–323.

Bestand haben konnte, wenn es gelang, den Adel als Elite und als Stütze der Monarchie zu erhalten. Der Adel genügte diesen Ansprüchen vielfach nicht. Die Zeitkritik sagt es. Reformbemühungen, insbesondere nach der Revolution von 1848, sollten Abhilfe schaffen. Sie zielten in zwei Richtungen. Zunächst ging es, wie in Bayern, um eine allgemeine Reform des Adels nach den Kriterien Grundeigentum, Leistung und persönliche Integrität⁶. In Preußen wurde unter Friedrich Wilhelm IV. eine „Neubelebung“ des Adels und die Errichtung einer Pairie ins Auge gefaßt. Schließlich ging es um die radikale sächsische Lösung. Der Geburtsadel sollte durch einen Amtsadel ersetzt werden. Der Dienst wurde als Leitprinzip vorgesehen und die Gleichberechtigung von Bürgern und Frauen bei der Zulassung zum Hofe ins Auge gefaßt. Die Reformen in beiden Richtungen scheiterten am Adel selbst. Ein Erfolg wäre geeignet gewesen, den traditionellen Adel in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren und der konstitutionellen Monarchie, wie der liberale Staatsrechtler Johann Caspar Bluntschli meinte, neue Kraft zuzuführen. In einem ähnlichen Sinn bedauerten schon Freiherr vom Stein, später Rudolf von Bennigsen und Heinrich von Treitschke, daß es in Deutschland nicht zur Ausbildung einer echten Aristokratie gekommen sei. So entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Hofgesellschaft im engeren Sinn zur Hofpartei, wobei das Gruppeninteresse immer stärker in den Vordergrund trat, und im weiteren Sinne zum wesentlichen Integrationsfaktor der Oberschicht, wobei das Klasseninteresse zunehmend an Bedeutung gewann. Großbürgertum, arrivierte Künstler und Wissenschaftler richteten sich, wenn auch nicht in Berufsethos und sozialer Gesinnung, so doch in Lebensstil und gesellschaftlichem Verhalten auf ein idealisiertes, romantisch-verklärtes adeliges Leitbild aus. Für Ordensinsignien verlangte der preußische Staat 1913 300 000 Mark, 1914 450 000 Mark und der Titel des Kommerzienrates „kostete“ 75 000 Mark. Freilich entarteten die Bemühungen um adelige Attribute oft zur Karrikatur, wie Theodor Fontane in seinem Roman „Frau Jenny Treibel“ meisterhaft deutlich macht. Weitere Spuren in der Literatur finden sich bei Thomas Mann, Georg von Ompteda und auch Hedwig Courths-Mahler. Die Versöhnung von Industrie, Wissenschaft, Kunst und Adel gelang nicht, wohl aber ein Interessenausgleich. Der Adel verstärkte um die Jahrhundertwende seine geburtsständisch-begründete Exklusivität. Aus Abwehrhaltungen heraus und aus sozialpsychischen Gründen suchte der selbstbewußte Teil des Bürgertums in den Traditionen liberal-bürgerlicher Elitevorstellungen zwischen Adel

⁶ Karl Möckl, *Königtum und Hof Maximilians II.* (wie Anm. 2) S. 48 ff.

und Aristokratie zu unterscheiden. Das Aristokratische wurde, wie es Friedrich Nietzsche auf den Punkt brachte, der Attribute des Standes und des Geblütes entkleidet und allein auf Qualitäten der Persönlichkeit beschränkt, die sich jeder Mensch aneignen konnte⁷. Die Fürsten trugen dieser Entwicklung Rechnung. Wollten sie nicht Partei für eine Gruppe ergreifen, mußten sie sich um neue Legitimationsgrundlagen ihrer Herrschaft bemühen. Je nach Selbstverständnis traten Tendenzen der Verbürgerlichung oder populistische Bestrebungen in den Vordergrund. Im Deutschen Reich legitimierten sich die Höfe darüber hinaus als Bewahrer des Föderalismus⁸. In den Einzelstaaten erwiesen sich die Herrscher in der Regel als reformfreudiger im Vergleich zur Präponderanz des Wilhelminischen Hofes.

Welche Bedeutung kam Hof und Hofgesellschaft bis zum Ersten Weltkrieg zu? Im Unterschied zu England, in dem es nur einen Hof gab, und zu Frankreich, dessen wechselnde Höfe in nachrevolutionärer Zeit eine andere Bedeutung hatten, trugen die Höfe in Deutschland, abgesehen von ihrer Vielzahl mehr oder minder ausgeprägt, noch feudal-aristokratische Züge. Das Gewicht der Herrscher im konstitutionellen System gewährleistete die Bedeutung der traditionellen Eliten. Eine Verbürgerlichung der Höfe brachte in Deutschland auch die Revolution von 1848 nicht. Anzeichen gibt es nur in einigen Mittelstaaten. In Preußen, im Deutschen Reich und in Österreich-Ungarn vergrößert sich um die Wende zum 20. Jahrhundert die Bedeutung der Höfe. Zivilkabinet, Hofkabinet und Militärkabinet gewinnen geradezu den Charakter einer persönlichen Regierung des Herrschers gegenüber den Institutionen des Staates und des Militärs. Bei einem veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeld schält sich eine neue Exklusivität der Hofgesellschaft heraus. Ihre Bedeutung wird vom Selbstverständnis des Herrschers, von den Privilegien und von der Wirkung des Hofadels in der Gesellschaft beeinflußt. Bei allen regionalen Unterschieden muß man wohl in den deutschen Staaten im Vergleich zu England und Frankreich von einer größeren Faszination des „aristokratischen Modells“ im Bürgertum sprechen.

⁷ Peter Uwe Hohendahl und Paul Michael Lützel, Hg., *Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200–1900* (= Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaft Band 11). Stuttgart 1979; Marcel Reich-Ranicki, *Thomas Mann und die Seinen*. Stuttgart 1987, S. 241; Hans Jaeger, *Unternehmer in der deutschen Politik (1890–1918)* (= Bonner Historische Forschungen Band 30). Bonn 1967, S. 173 ff.

⁸ Heinrich Triepel, *Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche*. Tübingen 1907, S. 88.

Ob dieser Vorgang als Verbürgerlichung des Adels oder als Feudalisierung des Großbürgertums zu bezeichnen ist, hängt von der Definition Adel und Bürgertum ab⁹. Allein schon aus Gründen der Machterhaltung gab es gemeinsame Interessen der einzelnen Gruppen der Führungsschicht. Die Höfe und die Hofgesellschaften übten eine Leitbildfunktion aus. Dies gab es abgestuft auch in anderen europäischen Staaten¹⁰. Aber für Deutschland darf nicht vergessen werden, daß mit der Domestizierung des Adels durch den modernen Staat für das Großbürgertum Anpassung an den Adel nicht nur gesellschaftlich wünschenswert, sondern durch die privilegierte Stellung des Adels auch erstrebenswert war. Die Hofgesellschaft als eine Monarch, Hof, Staat, Adel und Bürgertum umgreifende und durchdringende Figuration nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Ihre Aufgabe war es nie, eine Leitungsfunktion oder Herrschaftsfunktion auszuüben, sondern die Monarchie zu präsentieren und der gesamten Gesellschaft zu vermitteln. Dies konnte um so weniger gelingen, je stärker das eigene Interesse der Gruppen, aus denen sie sich zusammensetzte, in den Vordergrund trat. Die Schwebelage der konstitutionellen Monarchie bestimmte sich auch aus ihrer nie geklärten gesellschaftspolitischen Situation.

Die Durchführung der eingangs genannten Symposien wurde durch die finanziellen Hilfen der Fritz Thyssen Stiftung, des Hessischen Kultusministeriums und der Universität Bamberg ermöglicht. Dafür bin ich diesen Institutionen sehr verbunden. Danken möchte ich meinen Mitarbeitern an der Universität Bamberg für ihre Unterstützung, Priv.-Doz. Dr. Werner K. Blessing, bis 1989 Akademischer Oberrat an meinem Lehrstuhl, jetzt Professor für Neuere Geschichte und Landesgeschichte an der Universität Erlangen, Inge Wimmer M. A., Dipl.-Hist. Stefan Kestler und Dipl.-Hist. Ulrich Wirz. Dank gebührt nicht zuletzt für seine Gastfreundschaft S. D. Fürst zu Ysenburg und Büdingen.

⁹ Hartmut Kaelble, Wie feudal waren die deutschen Unternehmer im Kaiserreich? Ein Zwischenbericht, in: Richard Tilly, Hg., Beiträge zur quantitativen vergleichenden Unternehmensgeschichte (= Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen Band 19). Stuttgart 1985, S. 148–171; dazu der Kommentar von Hans Jaeger S. 172–174; Hartmut Kaelble, Französisches und deutsches Bürgertum 1870–1914, in: Jürgen Kocka unter Mitarbeit von Ute Frevert, Hg., Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, Band 1. München 1988, S. 107–140, S. 111 ff.

¹⁰ Arno J. Mayer, Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848–1914. München 1984 (Originalausgabe Princeton 1981); für Rußland vergleiche die eindrucksvolle Arbeit von Dominic Lieven, Russia's Rulers under the Old Regime. New Haven und London 1989.

Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

VON HANNES STEKL

In den Jahren 1826 bis 1830 bildete Wien die erste Station der Laufbahn des großherzoglich badischen Diplomaten Franz Freiherr von Andlaw. Die Aufzeichnungen des jungen Attaches enthielten neben einer sehr wohlwollenden Beurteilung Franz I. und der kaiserlichen Familie auch eine kurze Charakteristik des Hoflebens: „Einfach und schlicht, wie der Kaiser selbst, war damals auch die Hofhaltung, selten Feste oder Ceremonien, und der frühere Glanz, die großartige Gastfreundschaft, wie sie die Wiener Burg zur Congreßzeit entfaltete, wich immer mehr einer stillen Häuslichkeit. Der Kaiser, nach einem bewegten Leben, sehnte sich nach Ruhe und überließ sich nur der gewohnten Geschäftstätigkeit. Repräsentationen, rauschende Hoffreuden waren nicht nach seinem Geschmack, und selbst die früher gebräuchlichen Förmlichkeiten, Kirchengänge, Auffahrten, Gallatage verschwanden immer mehr¹.“ Diese Eindrücke deckten sich weitgehend mit einer Schilderung der Hofhaltung Ferdinands I. in dem anonym veröffentlichten Werk „Österreich im Jahre 1840“: „Dieselbe Einfachheit, dieselbe prunklose und dennoch imponierende Würde, die eine der hervorragendsten Eigenschaften des österreichischen Herrscherhauses bildet, spricht sich auch in dem ganzen Hofstaate des Monarchen aus. Hier ist kein Glanz, keine Pracht, kein Anschein von Verschwendung zu gewahren. Jedes laute, geräuschvolle Treiben, so wie jedes offene zur Schau Tragen der kaiserlichen Macht ist hier verbannt . . . Auf gleiche Art ist der Hofhaushalt nur auf die nöthigste, der Würde der kaiserlichen Krone angemessene Zahl von Würdenträgern und der sonst erforderlichen untern Dienerschaft beschränkt².“

¹ Franz Freiherr v. Andlaw, Mein Tagebuch. Auszüge aus Aufzeichnungen der Jahre 1811 bis 1861. Frankfurt am Main 1862, S. 138.

² (Ferdinand Leopold Graf Schirmdinger von Schirmding), Oesterreich im Jahre

Diese Beobachtungen legen den Schluß nahe, daß sich auch am österreichischen Kaiserhof das Leitbild des Bürgerkönigtums teilweise durchgesetzt hatte: Eine größtmögliche Trennung von Amt und Person mit all ihren Konsequenzen für die Ausgestaltung einer privaten Lebenssphäre, für ein neues Arbeitsethos und Pflichtbewußtsein, für eine Vorbildwirkung gegenüber der Bevölkerung. Der von Naturrecht und Aufklärung geprägte Egalitätsgedanke verband sich mit christlichen Gleichheitsvorstellungen und ließ zahlreiche Monarchen des beginnenden 19. Jahrhunderts einen Lebensstil entfalten, der in vieler Hinsicht eine Abkehr von Herrschaftslegitimation durch Repräsentation bedeutete³. Aus einer solchen Haltung erwuchs auch das Bild vom „guten Kaiser Franz“. Zahlreiche Veröffentlichungen haben dieses Image des Herrschers schon zu seinen Lebzeiten propagiert und nach seinem Tod panegyrisch verklärt. Exemplarisch sei hier nur die Würdigung des Publizisten Anton Gross-Hoffinger hervorgehoben, welche kurz nach dem Ableben des Monarchen erschien⁴. Darin verkörpert der Kaiser eine ganze Reihe von bürgerlichen Wertkategorien: Unermüdlichen Arbeitseifer („Seine Arbeitsamkeit war wirklich außerordentlich und trug große Früchte“), Selbstzucht („In jeder Art des Genusses war er sehr mäßig und streng gegen sich selbst“), persönliche Anspruchslosigkeit („Im Civilkleide, das er vor Allem liebte, begnügte er sich mit einem bequemen Rock, dessen Schnitt . . . seine Entfernung von aller Prachtliebe anzeigte“) und Familiensinn („Seine Ordnungsliebe, sein hausväterlicher Sinn, der sich um die kleinsten Bedürfnisse seiner Familie, ja seiner Dienerschaft bekümmerte . . .“). Franz I. schätzte es, einen Teil seiner Zeit als Privatmann im Kreis von Angehörigen und Vertrauten zu verleben. Gerade das Landleben ermöglichte es ihm, eine Atmosphäre nach persönlichen Wünschen zu gestalten – mochte es sich um die spektakuläre „Ascension“ des Schneebergs⁵, um Musizieren im Familienschloß

1840. Staat und Staatsverwaltung, Verfassung und Kultur. Bd. 1, Leipzig 1840, S. 45.

³ Heinz Dollinger, Das Leitbild des Bürgerkönigtums in der europäischen Monarchie des 19. Jahrhunderts, in: Karl Werner (Hg.), Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert, Bonn 1985, bes. S. 345 ff.

⁴ Anton Gross-Hoffinger, Leben, Wirken und Tod des Kaisers. Ein Charakter- und Zeitgemälde . . . entworfen bei Gelegenheit des Todes Franz I. am 1. März 1835, Wien 1835, S. 230 ff. Über den Autor vgl. Gertraud Tampier-Metzker, Anton Gross-Hoffinger, Leben und Werk eines Publizisten des Vormärz, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 75 (1967), S. 403 ff.

⁵ Auf dem höchsten Berg Niederösterreichs wurde zur Erinnerung an die beiden Besteigungen durch den Kaiser (1805 und 1807) eine Erinnerungstafel mit fol-

Persenbeug an der Donau oder um Erholungstage im romantischen Park von Laxenburg nahe Wien handeln. Selbst ein politischer und persönlicher Widersacher des Kaisers wie Karl Postl, besser bekannt unter dem Pseudonym Charles Sealsfield, mußte zugestehen: „As a father of a family, he deserves praise: there ist not a more decent and respectable family in the empire than his own“⁶.

Wie Zar Nikolaus I. und andere „bürgerliche Monarchen“⁷ suchte auch Franz I. die Nähe zum Volk. Dies geschah nach Gross-Hoffinger nicht nur im Rahmen der öffentlichen Audienzen („Jeder Bittende hatte hier freundlichen Rath, väterliche Theilnahme, aufmerksame Prüfung der dargelegten Verhältnisse, Trostsprüche zu gewärtigen . . .“)⁸, sondern auch bei formlosen Ausfahrten und Spaziergängen („Der Hut vollends trug meistens . . . Spuren eines langen beschwerlichen Dienstes, denn der Kaiser dankte auf jeden Gruß“), durch beispielgebende Aktionen „frommer Humanität“ (eine Version einer mehrfach variierten Anekdote berichtet, daß sich der Kaiser während eines Kuraufenthaltes in Baden im Sommer 1832 mit seinem Adjutanten als Erster einem Armenbegräbnis anschloß und so „den Vorübergehenden ein beschämendes Beispiel“ gab).

Systemfreundliche Veröffentlichungen trachteten, diese positiven Eigenschaften auch dem nahezu regierungsunfähigen Sohn und Nachfolger Ferdinand I. zuzuschreiben: „Unter sich lebt die kaiserliche Familie, wie Privatleute zu thun pflegen . . .“, die Majestäten seien bei Ausgängen „ohne Wachen und ohne Bedeckung zu erblicken“, der Hof müsse als „keusch, prunklos, nicht verschwenderisch und entschieden häuslich anerkannt werden“, die Unterhaltungen der kaiserlichen Familie bestünden

gendem Text angebracht: „Wohllollend sah er auf das Land hinab, dessen Einwohner nur für ihn zu leben wünschen.“ Darüber im Zusammenhang mit wandelnder Natureinschätzung zuletzt Wolfgang Kos, Über den Semmering. Kulturgeschichte einer künstlichen Landschaft, Wien 1984, S. 46.

⁶ (Charles Sealsfield), *Austria as it is*, London 1828, S. 139. Vgl. auch Alphons Lhotsky, *Vom Familiensinne der Generation Kaiser Franz II.*, zuletzt in: ders., *Aufsätze und Vorträge*, hg. v. Hans Wagner und Heinrich Koller, Bd. 2, Wien 1971, S. 342 ff.

⁷ Dollinger, S. 352.

⁸ Gross-Hoffinger, S. 230, 236. Eine genreartige Skizze einer öffentlichen Audienz zeichnet Friedrich Anton Schönholz, *Traditionen zur Charakteristik Österreichs, seines Staats- und Volkslebens unter Franz I.*, hg. v. Gustav Gugitz, Bd. 2, Wien 1914, S. 315 ff. Vgl. auch Robert Kann, *Audienz eines Hofschauspielers bei Kaiser Franz I.*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 25 (1972), S. 400 ff.

vornehmlich „im Spazierenreiten oder Fahren, gleich simplen Bürgern, im Besuch der Theater in derselben Weise und im häuslichen Verkehr unter sich“, der Hof befeißige sich, „Allen öffentliche und geheime Wohlthaten zu erweisen“, der Kaiser selbst zeige seinen Untertanen gegenüber viel „guten Willen“⁹.

Betonte Einfachheit wurde im Vormärz offensichtlich zu einer herausragenden Herrschertugend. Sie war auch ein wichtiges Element im „väterlichen Charakter“ der Regierung Franz I., den Zeitgenossen häufig hervorhoben¹⁰. Diese Einschätzung hat schon in Klassikern der historischen Forschung unterschiedliche Beurteilung erfahren. Joseph Redlich etwa wies mit Nachdruck darauf hin, daß der Souverän das „historische“ Standbild seiner Regentenpersönlichkeit nach seinen eigenen Vorstellungen modelliert hatte. Er wußte seine zweifellose Popularität als Friedensbringer durch Leutseligkeit und „Gemütlichkeit“ zu vermehren und so Herzenskälte, Egoismus, Mißtrauen, Härte und Gleichgültigkeit geschickt zu kaschieren¹¹. Heinrich v. Srbik hingegen gestand in seiner Metternich-Biographie dem Kaiser trotz mancher negativer Eigenschaften eine ungekünstelte Ehrlichkeit und echte Gutmütigkeit zu. Er interpretierte den patriarchalischen Ton des Monarchen keineswegs als „geschickte Komödie eines kalten Tyrannen“, sondern als Ausdruck einer Herrschaftsauffassung, welche das österreichische Kaisertum als eine Art Familienfideikomiß betrachtete¹². Es sind in diesem Zusammenhang zweifellos die Wechselwirkungen zwischen subjektivem Bewußtsein, theoretischem Staatsverständnis und politischem Handeln zu berücksichtigen. Wo sich individuelles Pflichtbewußtsein mit patrimonialen Staatskonzeptionen (etwa im Sinne Hallers) und legitimistischen Bestrebungen traf, konnten bürgerliche Ideale zum Legitimationsinstrument des monarchischen Prinzips werden.

Der Stabilisierung monarchischer Herrschaft diente auch das Ringen um Durchsetzung eines dynastischen Reichs- und Staatsgedankens. Die Annahme von Titel und Würde eines österreichischen Kaisers (1804) sowie

⁹ Vertraute Briefe über Oesterreich von einem Diplomaten der ausruht, Bd. 1, Leipzig 1837, die Zitate S. 70 ff., 88.

¹⁰ (Franz Graf Hartig), Genesis der Revolution in Österreich im Jahre 1848, 3. Aufl., Leipzig 1851, S. 38.

¹¹ Joseph Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Bd. 1, Leipzig 1920, S. 64 f.

¹² Heinrich v. Srbik, Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, Bd. 1, München 1925, S. 443 ff. (Zitat S. 445).

die Niederlegung der Krone des römisch-deutschen Reiches (1806) waren gewiß klare Konsequenzen der politischen Entwicklung gewesen. Die neue Kaiserkrone verfolgte unverkennbar außenpolitische Ziele – Ranggleichheit mit Frankreich und Rußland – sowie innenpolitische Intentionen, nämlich die Sicherung des Zusammenhalts der heterogenen Ländergruppen. Es entsprach diesem Herrschaftskonzept, auch alle Ansätze patriotischer Propaganda radikal zu unterbinden, wie sie sich seit 1793 besonders in den Befreiungskriegen entfaltet hatten. Unter dem Einfluß Metternichs trat der Kaiser somit auch dem von Erzherzog Johann geförderten „Alpenbund“ entgegen, welcher von Tirol aus eine Erhebung gegen Napoleon plante. Franz I. selbst dokumentierte seine Auffassung vom Wesen einer Länderindividualitäten überschreitenden Machtfülle, als er im flammenden Aufruf zur Volkserhebung von 1813 den Begriff „Vaterland“ durch das Wort „Kaiser“ ersetzte¹³.

Diese Anliegen von souveränen Machtansprüchen und dynastischer Gesamtstaatsidee wurden durch die Politik Metternichs weiterverfolgt. Beim Wiener Kongreß gelang es, Österreich nach Außen eine stärkere Position zu sichern (Territorialgewinne in Oberitalien und Venedig, Wiederherstellung der habsburgischen Sekundogenituren in Mittelitalien, Einfluß auf die deutsche Politik durch Mitgliedschaft im Deutschen Bund) und es als Bollwerk gegen alle Bedrohungen legitimer Fürstenherrschaft aufzubauen; nach Innen trachtete man die Position des Herrschers als Zentralinstanz für sämtliche Regierungsangelegenheiten zu stärken. Die neue Staatsdoktrin und die Furcht vor der Ausbreitung revolutionären Gedankengutes erklären jedenfalls den Ausbau des vormärzlichen „Systems“ – jenes Komplexes von bevormundenden und kontrollierenden Regierungsmaßnahmen, welche die absolute landesherrliche Gewalt gegen Ideen der Volkssouveränität absicherten. Eine umfassende österreichische Identität konnte damit nicht erzeugt werden, obwohl gerade eine entsprechend gesteuerte Beamtenausbildung den Staat auf den Weg zur „Hofratsnation“ wies¹⁴. Auch die Schaffung einer staatsrechtlichen Einheit war nicht durchzusetzen. Österreich blieb weiterhin eine „monarchische Union von

¹³ Redlich, 1, S. 54 f.

¹⁴ Dieser Begriff bei Ernst Bruckmüller, *Nation Österreich. Sozialhistorische Aspekte ihrer Entwicklung*, Wien – Köln – Graz 1984, S. 93 ff., Zur Beamtenausbildung vgl. Waltraud Heindl, *Die österreichische Bürokratie. Zwischen deutscher Vorherrschaft und österreichischer Staatsidee (Vormärz und Neoabsolutismus)*, in: Heinrich Lutz und Helmut Rumpler (Hg.), *Österreich und die deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien 1982, S. 73 ff.

Königreichen und Ländern, innerhalb derer Ungarn eine eigentümliche Sonderstellung einnahm“¹⁵.

Als Integrationsfaktor und als Instrument zum Schutz des fürstlichen Herrschafts- und Autoritätsinteresses hatte auch der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts außerordentliche Bedeutung. Ein äußeres Zeichen dafür bestand darin, daß in den „Hof- und Staats-Schematismen“ seit 1807 der „Hof“ vor dem „Staat“ angeführt wurde. Srbik hat darin einen Sieg der dynastischen Staatsauffassung gesehen: Nicht mehr der Staat war oberster Zweck und der Monarch sein erster Diener; vielmehr wurde der Souverän zum ersten Zweck, der Hof zum Teilnehmer, der Staat zum Mittel¹⁶.

Es ist daher durchaus verständlich, daß man im Sozialgebilde Hof mehr als einen Großhaushalt des Fürsten und den Garant für eine standesgemäße Lebensführung der Mitglieder des Herrscherhauses sah. Vielmehr wurden hier Verhaltensmuster und Organisationsprinzipien konserviert, wie sie schon für die Herrscherhöfe des Absolutismus charakteristisch gewesen waren. Dies zeigt sich etwa an der weiten Fassung des Begriffs „Hofstaat“ in zeitgenössischen Schematismen und Statistiken. Wohl war die Trennung zwischen Hof- und Staatsdienst bereits weitestgehend vollzogen; letzte Relikte dieser archaischen Verzahnung wurden mit Einführung des konstitutionellen Regierungssystems nach 1849 beseitigt¹⁷. Doch reichte der Hofstaat im vormärzlichen Strukturdenken über die Ämter und Dienste im Rahmen der Hofverwaltung hinaus¹⁸. Er umfaßte auch höchste Würdenträger: Die Träger des Ordens vom Goldenen Vlies (gestiftet von Philipp von Burgund 1430 und erneuert von Karl VI. 1713), des Militär-Maria-Theresien-Ordens (1757), des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens (1764), des Österreichisch Kaiserlichen Leopold-Ordens (1808) sowie des Österreichisch Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone (gestiftet von Napoleon für das Königreich Italien 1805, erloschen 1814, neu errichtet von Franz I. 1816); weiters die Inhaber der Elisabeth-Theresianischen

¹⁵ Otto Brunner, Staat und Gesellschaft im vormärzlichen Österreich im Spiegel von J. Beidels Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, in: Werner Conze (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, 2. Aufl., Stuttgart 1970, S. 52.

¹⁶ Srbik, 1, S. 438.

¹⁷ Ausführlich dazu Ivan Ritter v. Žolger, Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien–Leipzig 1917, S. 224 f., wo aber Rechtsfragen im Mittelpunkt stehen.

¹⁸ Vgl. dazu im Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums, Wien 1804 ff. sowie in den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, Wien 1828 ff.

Militär-Stiftung (1756 bzw. 1771) sowie (bis 1838) die Träger von Zivil-Ehrenkreuzen (für besondere Auszeichnung in den Jahren 1813 und 1814).

Eine weitere Großgruppe bildeten die Hofehrendienste: Kämmerer, Geheime Räte, Truchsessen und Edelknaben. Die Grenzen zu Hofämtern waren hier fließend. Einige wenige Spitzenpositionen wurden im Rahmen hauptberuflicher und besoldeter Tätigkeit ausgeübt¹⁹. Dabei bestand jedoch das überkommene personengebundene Dienstverhältnis zum Souverän weiter, auf welches die Normen des staatlichen Verwaltungsdienstes keine Anwendung fanden. Der Großteil der Hofchargen hingegen hatte nur über Aufforderung unbesoldete Hofdienste repräsentativer Art zu leisten, deren Zweck eine augenfällige Demonstration der Machtposition des Landesfürsten bildete. Ähnliche Ehrenfunktionen übten auch Palastdamen²⁰, die Herren und Damen mit großem bzw. kleinem Kammerzutritt sowie bei Bedarf die „Titular Hof- und Schloßkapläne“ aus.

Die Hofhaltung im engeren Sinn schließlich umfaßte eine Reihe hochspezialisierter Verwaltungs- und Arbeitstätigkeiten in verschiedensten Bereichen: bei Hofmusikkapelle, Hoftheater und in den kaiserlichen Sammlungen, bei der Administration des Familien-Fonds, bei der persönlichen Bedienung der kaiserlichen Familie, in Küche, Service, Gärten, Stall und im Jagdwesen, in der Hofkapelle sowie bei den Garden (Trabanten-Leibgarde seit 1537, Königlich Ungarische Adelige Leibgarde 1760, Erste Arcièren-Leibgarde 1763, Hofburgwache 1802, Königlich Lombardo-Venetianische Adelige Leibgarde 1839). Diese vielfältigen Agenden waren hierarchisch streng gegliedert und organisatorisch in den vier Hofstäben – Obersthofmeisteramt, Obersthofmarschallamt, Oberstkämmereramt und Oberstallmeisteramt – zusammengefaßt²¹.

Angaben über die Größe des österreichischen Hofstaates im weitesten Sinn gestalten sich insofern problematisch, als besonders bei Orden und Ehrendiensten gewiß zahlreiche Mehrfachnennungen vorliegen. Es lassen sich daher – abgesehen von Trends in der herrscherlichen Politik bei der Vergabe hoher Auszeichnungen – nur ungefähre Gesamtzahlen anführen. Zuverlässige Aussagen hingegen sind trotz mancher Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Entwicklung der Hofhaltung im engeren Sinn möglich. Diese Daten zeigen das einigermaßen überraschende Ergebnis,

¹⁹ Aufzählung bei Žolger, S. 138 f.

²⁰ Vgl. S. 50.

²¹ Zur Geschichte der Garden eingehend Maria Luedin, *Die Leibgarden am Wiener Hof*, Phil. Diss. Wien 1965 sowie Günther Rakuscha, *Die Leibgarden am österreichischen Herrscherhof*, Phil. Diss. Wien 1981.

Tabelle 1: Struktur des Wiener Hofstaats 1828–1847

Funktion	1828	1835	1847
Ordensträger			
Goldenes Vlies	35	31	35
Maria Theresien Orden	332	246	123
Stephansorden	177	162	166
Leopoldsorden	745	703	778
Orden der Eisernen Krone	209	242	380
Sternkreuzorden	840	879	963
Zivil Ehrenkreuz	136	109	47 ¹
Elisabeth Theresien Stiftung	21	20	21
Zwischensumme	2 495	2 392	2 513
Ehrendienste			
Geheime Räte	224	228	242
Kämmerer	1 532	1 401	1 473
Truchsessen	52	31	70
Edelknaben	15	6	12
Palastdamen	192	210	236
Kammerzutritt	35	55	82
Titularkapläne	18	16	21
Zwischensumme	2 068	1 947	2 136

Hofhaltung				
Obersthofämter und Hofdienste	12	12		12
Hofchargen	46	62		47
Garden	503	640		890
Ärzte	21	20		22
Geistlichkeit	14	12		12
Hofmusikkapelle	52	48		50
Hoftheater	85	140		97
Hofbeamte	126	150		158
Familienfondsbeamte	161	167		179
Kammer	66	103		94
Stall	353	335		300
Verschiedene (Gärtner, Forst- und Jagdwesen, Tierärzte)	192	141		147
Dienerschaft (Leiblakaien, Dienstleute, provisionsfähige Arbeiter, Tagelöhner)	448 ²	1 677		2 228
Zwischensumme	2 079	3 507		4 236
Gesamtsumme ³	(6 642)	(7 846)		(8 885)

Quellen: Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, 1828 ff.

¹ Nach dem Hof- und Staats-Handbuch des österreichischen Kaiserthumes 1847, 1. Tl., S. 49 f.

² Ohne provisionsfähige Arbeiter und Tagelöhner (1835 betrug ihre Zahl 1 238).

³ Gesamtsumme infolge von Mehrfachnennungen nur annähernd, vgl. S. 23.

Tabelle 2: Kosten des österreichischen Hofes 1828—1847

	1828	1835	1847
Unterhalt der kaiserlichen Familie	681 566	802 201	551 693
Geheimes Kabinett des Kaisers	23 000	44 134	101 627
Orden und Medaillen	37 083 ¹	65 379	67 280
Gärten	249 270	362 922	549 645
Aufwand der Hofstäbe			
Personalkosten	1 092 637	1 047 660	1 218 012
Verwaltungskosten			
Obersthofmeisterstab	1 043 365	900 487	1 125 300
Oberstkämmererstab	107 142	183 536	153 258
Obersthofmarschallstab	1 000	1 000	3 627
Oberststallmeisterstab	317 702	445 097	483 679
Zwischensumme	2 561 846	2 590 175 ²	2 983 876
Allgemeine Hofauslagen			
Medikamente	22 083	8 417	17 123
Brennholz	61 443	51 963	97 595
Theater	73 008 ³	105 512	142 249
Verschiedenes	8 298	7 880	58 301
Zwischensumme	164 832	173 772	315 268

Außerordentliche Auslagen				
Hofreisen			209 121	111 975
Denkmal Franz I.	- ⁴		-	25 729
Sonstiges	-		-	48 393
Zwischensumme		209 121		186 097
Hof des Vizekönigs in Lombardo-Venetien				
		800 787	767 080	708 733
Gesamtsumme		4 518 384	5 014 784	5 464 219

Quelle: Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie, 1828 ff. – Alle Angaben in Gulden, Conventionsminze (fl.CM); die Sachgruppierung wurde nach dem Muster von 1847 vorgenommen.

¹ Exklusive Ordenspensionen.

² Inklusive 12 395 fl. Kanzleipauschalien.

³ Ohne Theaterpensionen.

⁴ Keine Angaben.

daß der Wiener Hof seit dem Barock keineswegs an Größe eingebüßt hatte, obwohl der Behördenapparat längst ausgegliedert war. Im Gegenteil: Unter Karl VI. wies der „Hofstaats- und Dicasterial-Status“ über 2 175 Personen aus – eine Dimension, welche in der Forschung als „Hypertrophie“ bezeichnet wurde, da sich der Hofstaat bereits damals zum bloßen Repräsentationsinstrument gewandelt hatte²². Im Vormärz jedoch umfaßte die Hofhaltung stets mehr als 3 000 Beschäftigte. Es läßt sich allerdings schwer feststellen, ob tatsächlich ein personelles Wachstum vorliegt oder eine Neufassung des Hofstaatsbegriffes zur Einbeziehung bislang außenstehender Gruppen von Dienstnehmern geführt hat. Auch aus der maria-theresianischen Zeit sind stark schwankende Angaben überliefert, welche einmal 1386 (1749), dann wieder 4 956 Besoldete (1755) ausweisen²³. Insgesamt waren die Personalzahlen am Wiener Hof des Vormärz – trotz unterschiedlicher Entwicklung in einzelnen Teilbereichen – im Anwachsen begriffen. Diese Tendenz ist ganz wesentlich auf den Ausbau der Gardes sowie auf die Gründung der Lombardo-Venetianischen Leibgarde (1839) zurückzuführen: Ein rasantes Wachstum zeigt auch der Stand der untersten Dienerschaft, besonders der provisionsfähigen Arbeiter und Tagelöhner. Es bedürfte umfangreicher Erhebungen, um die Ursachen dieser Entwicklung feststellen zu können: Möglicherweise ging es dabei vorrangig um die Erschließung neuer Aufgabenbereiche in der Residenz und auf den kaiserlichen Gütern, vielleicht um die Forcierung repräsentativer Aufgaben, eventuell setzte man gezielte beschäftigungspolitische Maßnahmen oder es mochte sich um ein Zusammenspiel dieser bzw. noch anderer Faktoren gehandelt haben.

Der Finanzaufwand des Hofstaates wurde aus dem Kammergut, den Einkünften der Krongüter sowie aus allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt. Unvorhergesehene Ereignisse führten nicht selten zu einer Überschreitung der Voranschläge. Der Tod Franz I. und Erzherzog Antons sowie die Thronbesteigung Ferdinands I. bedeuteten 1835 einen Mehraufwand von rund 133 000 Gulden, der vom Finanzressort durch Sondermittel abgedeckt werden mußte. Die Verrechnung der Hofstaatsauslagen erfolgte überwiegend durch das Hofzahlamt; lediglich einige wenige Posten wurden durch andere Kassen vergütet²⁴.

²² Hanns Leo Mikoletzky, Der Haushalt des kaiserlichen Hofes zu Wien (vornehmlich im 18. Jahrhundert), in: Carinthia 1, 146 (1956), bes. S. 668 f.

²³ Mikoletzky, S. 675.

²⁴ Details in den Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie, Abschnitt „Hofstaat“. Bemühungen um eine Vereinheitlichung sind mehrfach faßbar. Man

Die Gesamtkosten für den Wiener Hof wiesen während des Vormärz deutliche Zuwachsraten auf. Sie entsprachen der personellen Ausweitung dieses Sozialverbandes sowie der allgemeinen Preisbewegung. Zum Teil dürfte die Steigerung auch auf verrechnungstechnische Änderungen zurückzuführen sein: etwa auf die Einbeziehung des jährlich stark schwankenden Postens „Hofreisen“, welche schon seit 1822 ventilert wurde²⁵. Der Hauptanteil mit stets rund einem Drittel der Gesamterfordernisse entfiel auf Sachkosten: Für Hofwirtschaft, Einrichtung, Erhaltung von Baulichkeiten, Gärten und Jagd (Obersthofmeisterstab), für alle Sammlungen (Oberstkämmererstab) für die kaiserlichen Gestüte und Stallungen (Oberstallmeisterstab). Aus diesen Budgetanteilen wurden fallweise auch Aufwendungen für Tagelöhner und Hilfspersonal bestritten. Den zweitgrößten Posten mit etwa 20–25 % eines Jahresbudgets bildeten die Personalkosten: Löhne, Zulagen, Quartiergelder, Pensionen, Provisionen²⁶ und Gnadengehalte. Eine deutliche absolute wie prozentuelle Steigerung wiesen der Aufwand für die Gärten (von 5,5 auf 10%) sowie die Allgemeinen Hofauslagen (von 3,6 auf 6%) auf. Numerisch gleichbleibende, prozentuell aber rückläufige Tendenz hingegen zeigten die Ausgaben für den Hofstaat des Erzherzog-Vizekönigs in Mailand (von 17 % im Jahre 1828 auf 13 % 1847).

Die Staatsmittel, welche den Mitgliedern der kaiserlichen Familie zuflossen, entsprachen seit 1809 dem von Joseph II. modifizierten Hausherkommen²⁷. Die Brüder des Kaisers erhielten demnach eine jährliche Apanage von 24 000 Gulden zuzüglich allfälliger Teuerungsabgeltungen in den In-

nahm jedoch aus administrativen Gründen davon Abstand (Das verspätete Einlangen der Abrechnungen aus Lombardo-Venetien z. B. hätte den Abschluß verzögert). Erörterungen im Finanzarchiv, Finanzministerium Präsidiale (FM Präs.), 5627/1830, 17./21. April. – Die Präliminare finden sich jeweils im Voranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Militärjahr . . . , Wien 1818 ff.

²⁵ Finanzarchiv, FM Präs., 3141/1823, 21. Juni/11. August. Zur Preisbewegung vgl. Vera Mühlpeck–Roman Sandgruber–Hannelore Woitek, Index der Verbraucherpreise 1800 bis 1914, in: Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik 1829–1979 (Beiträge zur österreichischen Statistik H. 550), Wien 1979, S. 649 ff.

²⁶ Zur Bedeutung von Pensionen und der wesentlich niedrigeren Provisionen als Ausdruck hierarchischer Gliederung bei Karl Møgner, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums, Wien 1985, S. 142 ff.

²⁷ Mit umfangreichen Quellenstellen Gustav Turba, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum, Wien–Leipzig 1925, bes. 82 ff. Vgl. auch in den Tafeln zur Statistik, 1828 ff., Tabelle „Erfordernisse des Hofstaates“.

flationsjahren. Diese „Unterhaltsgebühren“ wurden gegebenenfalls durch höhere „Dienstgebühren“ ersetzt: So bezog Erzherzog Joseph als Palatin von Ungarn aus verschiedenen Rechtstiteln bis zu 150 000 Gulden pro Jahr, Erzherzog Karl erhielt zusätzliche Zahlungen für seine Armeedienstleistungen sowie für seine frühere Tätigkeit als Statthalter der Niederlande (30 000 Gulden), Erzherzog Rainer konnte als Vizekönig von Lombar-do-Venetien 450 000 Gulden Dotation und rund 300 000 Gulden für den Hofstaat beanspruchen. Erzherzog Ferdinand verfügte als Thronfolger über 50 000 Gulden, sein Bruder Franz Carl (seit 1824) über 45 000 Gulden pro Jahr. Auch das jährliche „Spennadelgeld“ für die Kaiserin und die Gemahlin des Thronfolgers (je 50 000 Gulden) sowie für Erzherzogin Sophie, die Gemahlin Franz Carls (20 000 Gulden), stammten aus Staatsgeldern. Dies war auch bei Hochzeitskosten, Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe und „Ausstaffierung“ (Erstausrüstung mit Kleidern, Schmuck, Wagen etc.) wiederholt der Fall. Dem Kaiser selbst floß – wie schon seinem Vorgänger – eine Jahresdotation von 300 000 Gulden zu.

Dies waren jedoch nicht die einzigen Geldsummen, über welche das Kaiserhaus verfügen konnte. Die kaiserlichen Sammlungen und andere Wertobjekte lothringisch-habsburgisch-mediceischer Herkunft galten als fideikommissarisch gebundenes Allodialeigentum. Sie konnten als solches verpfändet und belehnt werden. Diesen Weg mußte Kaiser Franz I. anlässlich der Heirat seiner Tochter Marie Louise mit Napoleon beschreiten. Darüber hinaus verfügten die Habsburger noch über andere Vermögenswerte, welche man seit der Ära Maria Theresias konsequent vom Staatsbesitz zu trennen trachtete²⁸. Infolge eines „Erbvergleiches“ vom 27. Juni 1804 war das Nachlaßvermögen Leopolds II. in der Höhe von rund 13 Millionen Gulden auf Franz und seine sieben Brüder aufgeteilt worden. Die Privatfondsverwaltung des Hauses umfaßte demnach vier Abteilungen: Die Privatkasse des Kaisers mit dessen väterlichem Erbteil und einer Einlage von je 1 Millionen Gulden aus Erbanteilen der Erzherzoge (Karl und Joseph ließen 1823 den Gesamtbetrag, Johann 1840 300 000 Gulden auszahlen); den Patrimonialfonds, gebildet aus Kapitalien und den sogenannten Patrimonialherrschaften (Gütern in Niederösterreich); den Familienfonds, gestiftet von Maria Theresia und Joseph II. 1765 bzw. 1766, gespeist aus Wertpapieren und Herrschaftsrenten; und schließlich den Avitikalfonds, bestehend aus zwei ungarischen Gütern. Gemäß hausgesetzlicher Verfügung Franz II. vom 28. Juni 1804, welche nach den subtilen Recherchen Turbas auf einer rechtsirrtümlichen Interpretation von „Zwecken“ und

²⁸ Turba, S. 24 ff., 51 ff., 60 ff.

„Absichten“ des Familienfonds erfolgt war²⁹, sollten aus diesen Vermögenstiteln Beträge zum Unterhalt der am Hof Wohnenden sowie zur „besseren Versorgung“ der Nachgeborenen entnommen werden. Es handelte sich dabei teils um laufende Zahlungen in unterschiedlichem Ausmaß, teils um jährliche Pauschalsummen von 40 000 Gulden an die nachgeborenen Brüder (was ohnedies dem Zinssatz des jeweiligen Erbanteils entsprach), teils um weitere 10 000 Gulden als freiwillig zugestandene „Ergänzung“, teils um einmalige Abfertigungen: Maria Anna, einer Schwester des Kaisers, wurden bei ihrem Eintritt ins Kloster 300 000 Gulden aus der Familienkasse versprochen.

Die Frage nach der Abgrenzung von Staats- und Hausleistungen an nachgeborene Mitglieder der Dynastie sowie an Teile des Hofstaatspersonals gab 1824 Anstoß zu umfangreichen Erhebungen, welche zur Ausarbeitung des sogenannten „Familienstatuts“ vom 3. Februar 1839 führten³⁰. Diese hausrechtlichen Vereinbarungen entstanden in langwierigen Beratungen zwischen Vertretern der Staatskanzlei, des Finanzressorts, der Obersten Justizstelle, des Staatsrates und der Ungarischen Hofkanzlei. Sie beruhten auf Mitsprache und Zustimmung aller Agnaten einschließlich der Nebenlinien. In finanziellen Belangen kam es zu einer Reihe von Änderungen und Präzisierungen der bisherigen Regelungen. Heiratsgut und Ausstattung wurden neu bemessen³¹, die Staatsapanagen erhöht (75 000 Gulden für Brüder und Söhne, 42 000 Gulden für Schwestern und Töchter eines Souveräns, 45 000 bzw. 24 000 Gulden für die anderen Erzherzoge respektive Erzherzoginnen), gleichzeitig aber eine Reihe von Minderungsklauseln festgelegt³². Durch entschiedene Interventionen besonders von Erz-

²⁹ Turba, S. 112 ff.

³⁰ Das Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Habsburg-lothringisches Familienarchiv (HLF), Familienurkunden, Nr. 2362 (die Zitate § 43). Zu den Verhandlungen ebd., Ministerium des kaiserlichen Hauses (MksH), Hausgesetz, Karton 1–3; Varia, Karton 9.

³¹ HHStA, HLF, Familienurkunden, Nr. 2362, §§ 53, 54: Die Ausstattung für Geschwister und Kinder des Souveräns betrug mindestens 40 000 Gulden, für andere Erzherzoge und Erherzoginnen 25 000 Gulden; das Heiratsgut für Erzherzoginnen 240 000 bzw. 100 000 Gulden.

³² Ebd., §§ 38–51. Bei dauerndem Aufenthalt am Herrscherhof verminderte sich die Apanage um ein Drittel. Senkungen oder Einstellungen waren vorgesehen bei ausreichender Dotation einer Linie, bei standesgemäßer (aber über Dienstbezüge hinausreichenden) Leistungen durch Kirche oder Staat, bei Eintritt in ein Kloster. – Minderjährige hatten Anspruch auf „Sustentationen“ in halber

herzog Joseph gelang es den Agnaten, die Berücksichtigung von Privatvermögen bei der Bemessung der Apanagen zu verhindern³³.

Auch die Zweckwidmung des Familienfonds erhielt gegenüber 1804 eine neue Fassung. Der nunmehrige „Familienversorgungsfonds“ war als gemeinschaftliches Familienvermögen ausschließlich zur „besseren Versorgung“ oder „zeitlichen Unterstützung“ Nachgeborener bestimmt. Um einer Verminderung des Stammkapitals vorzubeugen, gelangte nur ein Drittel der Einkünfte regelmäßig zur Verteilung; zwei Drittel wurden wiederveranlagt, sofern nicht „nach Ermessen des Souveräns“ Bedarf „zu außerordentlichen Unterstützungen“ bestand. Die Praxis erwies sich wohl als recht flexibel. 1849 wies der Fonds einen Ertrag von rund 326 321 Gulden auf. Vom dem zur Neuveranlagung vorgesehenen Anteil (217 547 Gulden) wurden nur knapp 12 % zum Ankauf von Staatspapieren verwendet³⁴. Diese Vereinbarungen entsprachen durchaus den Interessen der Erzherzoge, denen demonstrativer Konsum ein wirkungsvolles und erhaltenswertes Herrschaftsmittel schien. Erzherzog Karl hat diese Auffassung besonders klar formuliert, als er in seiner Stellungnahme zum Familienstatut 1839 schrieb: „Es scheint übrigens selbst im Interesse des Allgemeinen wünschenswerth, daß hier und da einem Gliede des regierenden Hauses die Mittel gewährt seien, durch mehr als gewöhnlichen Aufwand in grossen und nützlichen Dingen Anderen voranzugehen, und den Glanz oder die Ehre, die Achtung und Liebe des regierenden Hauses im Volke zu erhöhen³⁵.“

Das habsburgische Familienstatut ist aber noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Es erweist sich als ein – wenngleich gescheiterter – Versuch der Krone, substantielle Veränderungen staatsrechtlicher Vereinbarungen zumindest versuchsweise zur Diskussion zu stellen und bei günstiger innenpolitischer Konstellation durchzusetzen. Hatten sich die Behördenverhandlungen fünf Jahre hindurch auf Finanzfragen konzentriert, so ging Franz I. am 28. März 1829 einen großen Schritt darüber hinaus. Er beauftragte Metternich mit der Vorlage eines Hausgesetzes, welches – unter Berücksichtigung der Verfassungen in den verschiedenen Provinzen (wor-

Höhe der Apanagen; diese wurden aus väterlichem Vermögen, Familienfonds oder Staatsmitteln gedeckt.

³³ HHStA, HLF, MksH, Hausgesetze, Karton 3, Mappe 7c, fol. 53 ff., Stellungnahme Erzherzog Josephs vom 9. Dezember 1837; ebd., Mappe 7e, fol. 29 ff., Entwurf des Familienstatus (ohne Datum), § 50.

³⁴ Ebd., Mappe 7a, fol. 76 f.

³⁵ Ebd., Mappe 7c, fol. 27 ff., Stellungnahme Erzherzog Karls vom 27. Mai 1837.

unter Ungarn und Siebenbürgen speziell angeführt wurden) – folgende Punkte umfassen sollte: Rechte und Verbindlichkeiten von Chefs und Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Festlegung der Erbfolgeordnung, Vorschriften über Heirat sowie Volljährigkeit, Apanagen und „Ausstaffierung“³⁶. Seit 1830 wurde daher auch der ungarische Hofkanzler, Adam Graf Reviczky, zu den Beratungen beigezogen. Von seiner Seite kamen die heftigsten Widerstände gegen eine grundlegende Neuordnung, „indem dadurch nur manche seit Jahrhunderten bestehenden Anordnungen und Beobachtungen geschwächt werden würden“³⁷. Jeder Modifikation der Pragmatischen Sanktion für die Länder der Stephanskronen war damit ein Riegel vorgeschoben.

Einem Konflikt mit Ungarn wollten auch die meisten anderen Mitglieder des Beratungsgremiums tunlichst aus dem Wege gehen. Die Mehrheit sprach sich daher für die Weglassung des geplanten ersten Hauptstückes mit dem Titel „Von der Würde des allerhöchsten Kaiserhauses“ aus, das Staatsgrundsätze, Aussagen über Erblichkeit und Unteilbarkeit der Monarchie, Titel und Wappen, Stellung von Prinzen und Prinzessinnen sowie Bestimmungen über die Krönung umfaßt hätte. Zudem wollten Metternich und der damalige zweite Präsident der Obersten Justizstelle, Ludwig Graf Taaffe, Probleme „delikater Natur“, wie Reichsverwesung, Erbfolge, Verhältnis zu den regierenden Seitenlinien, möglichst vorsichtig behandelt oder ausgeklammert sehen. Dem Druck der Meinungen beugte sich auch der Kaiser. Am 16. Februar 1833 ordnete er die Vorlage eines bloßen „Familienstatuts“ an³⁸. Meinungsverschiedenheiten mit Ungarn ergaben sich in der Folge nur wegen einiger Formulierungen über Vormundchaftsfragen. Sie wurden unter Vermittlung Erzherzog Josephs, des Palatins, in einer beide Seiten zufriedenstellenden Weise gelöst³⁹.

Als schriftliche Fixierung alter Hausgewohnheiten bzw. Zusammenfassung bislang verstreuter Verfügungen sollte das Familienstatut, wie es in seiner Präambel hieß, „zum größeren, vom Wohle des Staates unzertrennlichen Flor Unseres, unter Gottes Segen sich stets mehr verzweigenden Kaiserhauses, sowie zur Befestigung der so glücklich in demselben beste-

³⁶ Ebd., Karton 1, Mappe 1b, fol. 1 ff.; Karton 3, Mappe 6, „Zur Geschichte der Entstehung des kaiserlich Oesterreichischen Familienstatutes“, fol. 93 f.

³⁷ Ebd., fol. 58 f., Notizen des Frh. v. Lebzelterm.

³⁸ Vgl. Anm. 36, fol. 95v.

³⁹ HHSStA, HLF, MksH, Hausgesetze, Karton 3, Mappe 7c, fol. 75 ff., Stellungnahme des Erzherzog Palatins vom 10. Mai 1838.

henden Eintracht wesentlich beitragen“⁴⁰. Dieser Passus besaß zweifellos Aufforderungscharakter. Die Familie Habsburg-Lothringen zählte damals um die 50 Mitglieder, deren Individualinteressen nicht zu übersehen waren. Eine privatrechtliche Absicherung der traditionellen Autoritätsperson des Monarchen als Chef des Erzhauses schien von besonderem politischen Interesse. Die Akzentuierung der Hausgewalt entsprach auch bestehenden patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen. Der kaiserliche Einfluß innerhalb der Familie war weitreichend. Er umfaßte die häusliche Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Streitfällen, Kompetenzen bei der Übernahme von Vormundschaften und Adoptionen, Befugnisse zur Volljährigkeitserklärung von Nachgeborenen, die Bewilligung von Heiraten nach den Grundsätzen der Ebenbürtigkeit sowie eine umfassende Aufsicht über Erziehung, Wahl von Wohnsitz und Hofstaat, Auslandsreisen sowie über alle Handlungen, „... welche auf die Ruhe, Ehre und Wohlfahrt des Erzhauses sowie des Staates nicht ohne Einfluß sind . . .“⁴¹ Diese Möglichkeiten kamen den Wünschen des eher mißtrauischen Franz mehr entgegen als dem unbedeutenden Ferdinand; Franz Joseph hat später von diesen Befugnissen mit großer Härte Gebrauch gemacht⁴². In hausrechtlichen Detailfragen gab es nur einige wenige Änderungswünsche der Erzherzoge. Den meisten Anregungen wurde in der Endfassung Rechnung getragen. So führte man – wie schon angedeutet – gemäß den Hinweisen Erzherzog Josephs eine Präzisierung der Vormundschaftsbestimmungen durch⁴³ und nahm den Vorschlägen Erzherzog Franz Karls von einer Beschränkung des väterlichen Erziehungsrechts Abstand⁴⁴.

⁴⁰ HHStA, HLF, Familienurkunden, Nr. 2362, fol. 4.

⁴¹ Ebd., § 25.

⁴² Brigitte Hamann, Die Familie Habsburg unter Kaiser Franz Joseph, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit 1840–1880, Niederösterreichische Landesausstellung Schloß Grafenegg 1984, Beiträge, S. 23 ff.

⁴³ HHStA, HLF, MksH, Hausgesetze, Karton 3, Mappe 7c, fol. 53 ff., Stellungnahme vom 9. Dezember 1837. Es handelte sich dabei um die Abänderung von § 10 des Familienstatuts. Darin sollten ergänzende Bestimmungen für den Fall getroffen werden, daß ein Regent mit Hinterlassung minderjähriger Kinder sterbe, ohne für die Vormundschaft des Thronfolgers gesorgt zu haben.

⁴⁴ Ebd., fol 47 f., Schreiben Erzherzog Franz Karls vom 4. Juli 1837. Dem Entwurf: „Es steht demnach dem Allerhöchsten Familien-Oberhaupte zu, von der Erziehung sämtlicher Prinzen und Prinzessinnen des Erzhauses Kenntniß zu nehmen und darüber zu wachen, daß selbe eine der erhabenen Stellung und Bestimmung der höchsten Familienglieder entsprechende Richtung erhalte“ folgte

Formell fanden zahlreiche Agnaten für das Familienstatut nur gezielte Dankesworte. Erzherzog Rainer sprach von einem „neuen glänzenden Beweis der väterlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Kaisers für alle Glieder seiner Familie“⁴⁵, Erzherzog Ferdinand d’Este drückte sein „Dankgefühl . . . für die so gnädige und wahrhaft väterliche Sorgfalt des Kaisers“ aus⁴⁶, Erzherzog Maximilian d’Este erachtete die Vereinbarungen „ganz geeignet . . ., die glücklichen Familien-Verhältnisse unseres Hauses dauerhaft zu erhalten“⁴⁷. Gerade bei den in Modena und der Toskana regierenden Habsburgern waren solche Formulierungen kaum mehr als Bestandteile eines traditionellen Kommunikationsrituals. Das Familienstatut achtete die Souveränität dieser Zweige und beschränkte den Einfluß des Kaisers auf ein Informations- und Anhörungsrecht. Auch in Ehefragen begnügte man sich mit Appellen zur Wahrung der hausinternen Prinzipien⁴⁸. Diese Lösung entsprach den Machtverhältnissen innerhalb des Hauses. Die souveränen Familienangehörigen in Italien beweisen große Eigenständigkeit und verfolgten bis 1859/60 eine weitgehend autonome Politik, welche sich keineswegs stets mit österreichischen Interessen deckte. Jegliche Anspielung auf Machtpositionen und innerfamiliäre Spannungen wurden im Schriftverkehr um das Familienstatut jedoch peinlichst vermieden.

Propagandistische Zwecke wurden mit den Vereinbarungen nicht angestrebt. Abgesehen von unumgänglichen (Teil)informationen an einzelne Behörden blieben das Übereinkommen bis zum Ende der Monarchie geheim⁴⁹.

der Zusatz: „ohne daß die Erziehungsweise, welche einzelne höchste Familienhäupter in ihrer väterlichen Fürsorge anzuwenden finden, in höherem Maaße beschränkt werde, als die Familien-Interessen oder das Staats-Interesse erfordern dürften.“

⁴⁵ Ebd., fol. 35, Äußerung Erzherzog Rainers vom 1. Juni 1837.

⁴⁶ Ebd., fol. 41, Schreiben Erzherzog Ferdinands d’Este vom 6. Juni 1837.

⁴⁷ Ebd., fol. 45, Stellungnahme vom 25. Juni 1837.

⁴⁸ HHStA, HLF, Familienurkunden, Nr. 2362. § 4 drückte die Erwartung aus, daß der Kaiser „von allen, jene Zweige betreffenden Personal- und Familienverhältnissen, und von allen darauf Bezug nehmenden wesentlicheren Beschlüssen in Kenntniß erhalten, und daß auf Allerhöchsten Beirath gebührende Rücksicht getragen werde.“ § 22 enthielt die Aufforderung, daß „die von jeher in dem Erzhaufe bei Verehelichungen bestandenen gleichartigen Grundsätze und die gemeinsamen Familien-Interessen nicht werden außer Acht gelassen werden.“

⁴⁹ HHStA, HLF, MksH, Hausgesetze, Karton 2, Vortrag Metternichs vom 8. Juli 1839, betreffend die Kundmachung des Familienstatuts. Vgl. auch Turba, S. 5 ff.

Wirkungsvollstes Integrationsmittel bei Hof waren eben nicht Tugenden wie „Familiensinn“, sondern die erprobten Mechanismen von Repräsentation. In Weiterführung der Studien von Norbert Elias wurden wiederholt die ungebrochenen Nutz-, Herrschafts- und Prestigefunktionen des Zeremoniells hervorgehoben⁵⁰. Ihrer bediente man sich auch während des Vormärz noch mit planmäßigem Kalkül, um die Machtposition des Herrschers zu dokumentieren und die Präzedenz, den Vorrang einer Person und die damit verbundenen Ehrenvorzüge innerhalb der Hofgesellschaft, darzustellen. Seit 1807 stand mit dem Zeremoniensaal in einem Zubau der Wiener Hofburg (nach Entwürfen von Louis Montoyer) auch ein adäquater Raum für größere Feiern zur Verfügung.

In Hofkreisen verfolgte man Etikettefragen mit großer Sorgfalt, „weil von dort aus das Ansehen des Regenten bestimmt wird, und das Zeremoniell in staatsrechtlicher Hinsicht der Punkt ist, nach welchen sich die diplomatischen Wechselverhältnisse der Souveräns bestimmen“, wie es der Hofzeremonien-Konzipist Ferdinand von Paumgarten 1818 bemerkte⁵¹. Der österreichische Kaiserhof verfügte allerdings nicht über ein umfassendes, schriftlich formuliertes Zeremoniell wie etwa der französische. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte man „Zeremonialprotokolle“ angelegt. Diese beschrieben das Ritual von Alltagshandlungen und bei öffentlichen

⁵⁰ Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1969; Jürgen Frh. v. Kruedener, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus*, Stuttgart 1973; Hubert Ch. Ehalt, *Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert*, Wien 1980. Vgl. auch Marco Meriggi, *Corte e società di massa: Vienna 1806–1918*, in: Cesare Mozzarelli u. Giuseppe Olmi (Hg.), *La Corte nella cultura e nella storiografia. Immagini e posizioni tra Otto e Novecento*, Roma 1983. Zur Hofburg vgl. Alphons Lhotsky, *Die Baugeschichte der Museen und der Neuen Burg* (Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes, Bd. 1), Wien 1941, S. 20 ff.; Harry Kühnel, *Die Hofburg*, Wien – Hamburg 1971, S. 84 f.

⁵¹ HHStA, Hofzeremonielldepartement (HZ), *Neuere Zeremonialakten (NZA)*, Sonderreihe 17, Mappe 17c, Schreiben Paumgartens vom 7. Februar 1818. – Eine zusammenfassende Darstellung des Zeremonialwesens am Wiener Hof steht noch aus. Dazu Franz Dirnberger, *Das Wiener Hofzeremoniell bis in die Zeit Franz Josephs. Überlegungen über Probleme, Entstehung und Bedeutung*, in: *Das Zeitalter Franz Josephs*, 1, S. 42 ff. Überwiegend deskriptiv die Arbeit von Eva Edelmüller, *Studien zur Geschichte der Monarchenaudienzen im österreichischen Vormärz (1806–1848)*, Phil. Diss. Wien 1981.

Festlichkeiten aller Art. Auf diesen Grundlagen arbeitete auch noch in der franziszeischen Zeit der Protokollführer den jeweiligen Zeit- und Ortsumständen angepaßte Programmentwürfe aus. Diese legte man nach Überprüfung durch den Ersten Obersthofmeister dem Kaiser zur Genehmigung vor⁵². Dem obersten Hofwürdenträger sowie dem Herrscher standen so gewisse Dispositionsspielräume für Abänderungen offen. 1810 wurde auf Anregung des Obersthofmeisters zu seiner eigenen Entlastung die Stelle eines Oberzeremonienmeisters geschaffen und mit Gundacker Heinrich Graf Wurmbrand besetzt. Doch das neue Hofamt blieb ebenfalls eine streng weisungsgebundene Zwischeninstanz mit Kontrollfunktionen, aber ohne eigenständige Entscheidungsbefugnisse⁵³.

Als nach mehrjähriger Vakanz – Wurmbrand war zum Obersthofmeister der Kaiserin avanciert – 1818 Friedrich Landgraf zu Fürstenberg das Amt des Oberzeremonienmeisters übernahm, kam es trotz gegenteiliger Bestrebungen zu keiner Kompetenzerweiterung. Bei der Abfassung der Dienstinstruktion griff das Obersthofmeisteramt nur den Plan eines zusammenfassenden Etikette-Normales neuerlich auf⁵⁴. 1821 lag bereits ein Operat des Ersten Hoffouriers Johann Edler von Raymond unter dem Titel „Etiquette de la Cour Imperiale Royale d’Autriche“ vor⁵⁵. Dieses 82 Folioseiten umfassende Werk war allerdings nicht jenes umfassende Kompendium, welches den leitenden Hofstellen vorgeschwebt war. Es enthielt Abschnitte über die Organisation des Hofstaates, die Aufgabenbereiche der einzelnen Abteilungen, Erziehung innerhalb der kaiserlichen Familie, Hofgebäude, kirchliche Zeremonien, Hoffeste, kaiserliche Orden, Ehrenbezeugungen, Rang, Titel, Hoftrauer, außerordentliche Hoffeste, Hofreisen,

⁵² § 18 der „Praerogativen und Vorrechte eines k. k. Ersten Obersthofmeisters“ von 1808 umfaßte die Ausarbeitung „alle(r) Hofzeremonialien“ und der Direktiven an davon berührte Behörden. Dazu HHStA, HZ, NZA, Reihe XII, Karton 216, 330/1808, 8. November.

⁵³ Ebd., 124/1810, ah. Entschließung vom 6. Mai 1810. Der Obersthofmeister definierte die Stelle eines Oberzeremonienmeisters als Hofamt, „welches über die Ausführung und Handhabung der unzähligen von mir zu ertheilenden Weisungen mit aller Genauigkeit wache und deren Vollziehung bis in das kleinste Detail verfolge.“

⁵⁴ HHStA, HZ, Zeremonialprotokolle 1818, fol. 26v hielt den Wunsch fest, daß „mit der Zeit eine feste Norm, wo nicht für alle möglichen, doch für die wichtigsten, kompliziertesten und für die am öftesten vorkommenden Zeremonien und Feyerlichkeiten zustande gebracht und nach dem Beyspiele anderer großer Höfe in Druck gelegt werde.“

⁵⁵ HHStA, HZ, NZA, Sonderreihe 5.

Botschafter und Gesandte, Kardinäle, Livreen. Neben kurzen historischen Abrissen, welche auch die ältere Zeremonialliteratur (z. B. Lünig) einbezogen, gab Raymond vor allem eine Beschreibung der jeweils gültigen Etikettennormen. Er wollte damit einen Leitfaden für alle Staats- und Hofbediensteten sowie für alle mit Zeremonialfragen befaßten Personen bieten. Dem Entwurf lag die Absicht zugrunde, alle willkürlichen Änderungen der Etikette zu verhindern, da solche lediglich nach Ermessen des Souveräns vorgenommen werden dürften.

Immerhin bildete Raymonds mitunter unsystematische Ausarbeitung für den Oberzeremonienmeister eine brauchbare Arbeitsgrundlage. 1824 präsentierte Fürstenberg einen breitangelegten Rahmenentwurf, der in Zusammenarbeit mit dem pensionierten Oberzeremonien-Konzipisten Joseph Edlen von Morgenbesser zahlreiche Abänderungen erfuhr⁵⁶. Das Unternehmen scheiterte schließlich, da Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Inhabern der Obersthoftämter die erforderlichen Koordinationsgespräche ständig hinauszögerten. Die traditionellen und administrativ umständlichen Usancen, für jede Festlichkeit ein neues „Zeremoniell“ zu erstellen, blieben daher weiterhin in Geltung.

Auch Raymond war sich vollkommen im klaren darüber, daß die Etikette in erster Linie der Überhöhung der Herrscherpersönlichkeit diene: „Etiquette contient non seulement tout ce qui concerne la Cour immédiate, et son Ordre interieur, mais aussi tout ce qui est necessaire pour soutenir son autorité, le respect, sa préminence et ses raports vers les étrangers . . .“⁵⁷. Das machtpolitische Kalkül, das hinter der Handhabung der Etikette stand, erfaßte zunächst die kaiserliche Familie selbst. Zur Wahrung des monarchischen Prinzips war auch das Zeremoniell beim öffentlichen Auftreten des Hofes stets von dem Bestreben getragen, das Machtgefälle zwischen dem Kaiser und seinen Verwandten auszudrücken, überkommene Formen zur Vorrangssicherung einzusetzen und durch Hinweis auf Tradition und den gleichsam sakralen Charakter des Zeremoniells Veränderungswünschen vorzubeugen.

Die Diskussion über das Zeremoniell anlässlich der Geburt und Taufe des Erzherzogs (und späteren Kaisers) Franz Joseph (1830) belegen diese Funktion ritualisierter Handlungen. Erzherzogin Sophie hatte darauf gedrängt, dieses Ereignis mit den einem Thronfolger zukommenden Ehren zu fei-

⁵⁶ HHStA, HZ, NZA, Sonderreihe 9, 225/1824, Plan eines Etiquette Normals für den österreichischen Kaiserhof, März 1824. Die Korrespondenz darüber Sonderreihe 17, Mappe 17c.

⁵⁷ Vgl. Anm. 55, fol. 1, Introduction préliminaire.

ern. Metternich vertrat diesen Wünschen gegenüber einen streng legitimistischen Standpunkt. Da gerade in Österreich zahlreiche Mitglieder der kaiserlichen Familie mit vielfältigen Regierungsgeschäften betraut seien, wären „die gehörigen Distanzen derselben gegen die Person des allerdurchlauchtigsten Regenten aufrecht zu erhalten, welcher wichtige Zweck wohl durch strenge Beobachtung der durch Alter und Erfahrung geheiligten Zeremonieformen am sichersten zu erreichen stehe“. Darüber hinaus sei eine Verwischung der Rangunterschiede gerade „bei dem dormaligen, eben wider den Bestand der bisherigen Formen gerichteten Zeitgeistes von großer Wichtigkeit“. Jede Abweichung drohe „die Fundamente des ehrwürdigen Staatsgebäudes“ anzugreifen. Die zielbewußte Erzherzogin vermochte es schließlich doch durchzusetzen, daß ihr Sohn als erster Neffe eines österreichischen Souveräns am Sitz des Hofes, und zwar in Schönbrunn, die Taufe empfing. Auch das sonstige Rahmenzeremonie wurde nur unerheblich vereinfacht: das dreitägige öffentliche Gebet um glückliche Entbindung fand nicht in sämtlichen Stadt- und Vorstadtpfarrkirchen, sondern nur in der Hofburgpfarrkirche, der Schloßkapelle von Schönbrunn und der Hofkirche in Baden statt; die Aufwartung des Niederösterreichischen Landmarschalls sowie der Ständevertreter unterblieben; beim Taufakt amtierte der Obersthofmeister Erzherzog Franz Carls und nicht der Stellvertreter des Ersten Obersthofmeisters. Die 21 Salutsschüsse im Falle der Geburt eines Prinzen wurden schließlich in Analogie zu den Usancen am lombardo-venetianischen Hof in Mailand doch bewilligt⁵⁸.

Das Zeremonie war also auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehr als bloßes Organisationschema: es wirkte vielmehr als optisch faßbarer Anzeiger für die Position der Frauen und Männer am Wiener Hof. Der Hofzutritt war den Hofwürdenträgern (bei Männern: Geheime Räte, Kämmerer, Truchsesses und Edelknaben, bei Frauen: Hof- und Palastdamen, Trägerinnen des Sternkreuzordens) sowie hohen politischen, militärischen und kirchlichen Funktionsträgern gestattet. Die rangmäßige Abstufung des Zutritts besaß allerdings nicht mehr jenes Gewicht wie im 18. Jahrhundert, wo noch eine sorgfältige Hierarchisierung des Entrées in Ratsstube, große Antekammer, kleine Antekammer und Ritterstube be-

⁵⁸ HHStA, HZ, NZA, Reihe VIII, Karton 186, 42/1830, Korrespondenz zwischen dem Stellvertreter des Ersten Obersthofmeisters, Graf Czernin, und Metternich. Die genaue Beschreibung des Zeremonie ebd., Sonderreihe Nr. 46, 11a; vgl. auch Zeremonialprotokolle 1830, fol. 19 ff.

stand. Ein Verzeichnis aus dem Jahr 1823 traf nur mehr folgende Unterscheidung⁵⁹:

- Zutritt in die Geheime Ratsstube: Ritter des Goldenen Vließes; Kammerherren; Kommandeure, Träger von Großkreuzen und Kleinkreuzen österreichischer k. k. Orden (nur am Tag der Ordensfeste); Feldmarschälle; Feldzeugmeister und Generale der Kavallerie (Feldmarschall-Leutnants, General-Feldwachtmeister, Oberste, Oberstleutnants und Oberstwachtmeister fanden sich nur in bestimmten Fällen ein und versammelten sich dabei je nach Möglichkeit in verschiedenen Räumen); Kämmerer der mit dem k. k. Hofe in Blutsverwandtschaft stehenden Höfe; Botschafter; Gesandte, Reichsmagnaten Ungarns; Erzbischöfe und Bischöfe; stiftsmäßige Domherren; Ritter des Deutschen Ordens (wenn ein Prinz aus dem Hause Habsburg Hoch- und Deutschmeister oder Koadjutor war); Grands d’Espagne.
- Zutritt in das öffentliche Appartement (den Zeremonienaal): Staats- und Konferenzräte; ehemalige Reichshofräte; Sitz und Stimme führenden Fürsten und Grafen ohne Titel eines Geheimen Rates oder Kämmerers; ungarische Magnaten; Offiziere vom Major abwärts; beglaubigte Minister und Residenten; Truchsessen und *aulae regiae familiares*; Ritter des Stephans-Ordens, des Leopolds-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone; Palastdamen; Hofdamen; Sternkreuzordens-Damen; stiftsmäßige Stiftsdamen; stiftsmäßige bei Hof aufgeführte Standesfrauen (deren Gemahle ebenfalls durch Geburt stiftsmäßig waren), bei Hof eingeführte fremde Standesfrauen.

Die Erlangung der Hoffähigkeit war stets ein deutliches Indiz für die soziale Aufwertung einer bestimmten Gruppe oder einer Person. Größere Veränderungen zogen Erschütterungen im Gefüge der Hofgesellschaft nach sich. Die Kammerordnung von 1745 z. B. hatte nur führenden Militärs (Feldmarschällen, Feldzeugmeistern, Generälen, Generalmajors) Hofzutritt in die Geheime Ratsstube gewährt, ohne dadurch eine Gleichstellung mit den Kämmerern zu verbinden: Begleitung und Bedienung des Souveräns waren somit untersagt. Im Jahr 1803 setzte der Kaiser nun eine unverkennbare Dankesgeste an die Armee und verband damit wohl auch einen Ansporn für künftige Treue und Einsatzbereitschaft: Der Hofzutritt

⁵⁹ HHStA, HZ, Zeremonialprotokolle 1821–1824, fol. 216 ff. Über ältere Regelungen vgl. Ehalt, S. 96 f.

wurde auf alle Stabsoffiziere und sowie Träger des Maria Theresien-Ordens ausgedehnt⁶⁰.

Etablierte Hofwürdenträger reagierten auf diese Modifizierung der Etikette höchst sensibel. Den Truchsessen war 1804 zwar die Gleichstellung mit dem Militär zugesagt worden. Da sie jedoch durch die Privilegierung des Militärs Prestigeeinbußen für ihre eigene Charge befürchteten, wollten sie ihren Wirkungskreis neuerlich bestätigt wissen und zusätzliche Vorzüge erhalten: Ladung zu Bällen, gesonderte Verköstigung bei den Hofafeln u. a. m. Es spricht jedoch für die relative Bedeutungslosigkeit dieser Gruppe, daß der Erste Obersthofmeister ihre Bitten unter Hinweis auf das „alte Herkommen“ ablehnte⁶¹.

Bedeute der Hofzutritt für Honoratioren in den Kronländern bloß formale Bedeutung haben, so wurde die Erlangung der Hoffähigkeit für viele in Wien ansässige Personen zur wichtigen Prestigefrage. Dies betraf im besonderen die Frauen von Offizieren oder höheren Hof- und Staatsbeamten, deren Ehegatten ja nur ad personam Zutritt besaßen. Bei den zahlreichen Gesuchen empfahl das zuständige Oberstkämmereramt meist eine positive Erledigung, sofern die erforderliche Adelsprobe, je acht adelige Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits, beigebracht werden konnte. In Sonderfällen wurde manchen Ansuchen auch ohne Erfüllung der Erfordernisse „aus besonderer Gnade“ stattgegeben; durch Protektion wurde das System fallweise durchlöchert⁶².

Die Rangordnung bei Hof unterschied sich grundsätzlich von der bei Ordensfesten (wo der Ordensrang galt) sowie vom Bereich der Verwaltung und des Heeres (wo der Beamten- bzw. Militärrang die Hierarchie bestimmte). Die peinlich genaue Aufzeichnung von Verstößen gegen die Etikette könnte den Schluß nahe legen, daß es sich dabei um Legitimationsbestrebungen der kompetenten Beamten oder um bürokratische Pedanterie gehandelt habe⁶³. Die vielfältigen Rangstreitigkeiten sowie die sorgfältige Regelung von Präzedenzfragen verwiesen jedoch auf zwei Tatsachen: erstens auf konservative Grundhaltung und Traditionsgebundenheit der

⁶⁰ Ebd., Zeremonialprotokolle 1803, fol. 16 f., Generalsbefehl Erzherzog Karls vom 25. Dezember 1803.

⁶¹ Ebd., Zeremonialprotokolle 1807, fol. 79v. ff.

⁶² HHStA, HZ, NZA, Reihe XII, Karton 219, 303/1835, 12. Dezember, Ansuchen der Gräfin Vincenzia Waldstein; 305/1836, 29. Jänner, Ansuchen von Major und Dienstkämmerer Joseph Frh. v. Schweiger für seine Gattin, eine geborene Freiin v. Fries.

⁶³ Zahlreiche Beispiele bei Edelmüller, S. 65 ff.

höfischen Gesellschaft, wo Abstammungskriterien, Alter eines Geschlechts oder Hofwürden die Position des einzelnen bestimmten und andere Formen von Sozialprestige demgegenüber nahezu bedeutungslos waren; zweitens auf die unverändert große Tiefenwirkung ritueller Handlungen und symbolischer Formen.

Dieses Wissen um die Kunst der Menschenbeherrschung durch Vergabe von Ehrenvorzügen verband sich in Raymonds „Etikettennormale“ von 1821 mit Kategorien bürgerlicher Provenienz⁶⁴. Rangunterscheidungen sind dort das sicherste Mittel für Errichtung und Erhaltung einer „harmonie civile . . . de l'ordre et à la marche uniforme du gouvernement“. Rang-erhöhungen als Honorierung von Verdiensten haben mehrere positive Effekte: Sie führen zu erhöhter Leistungsbereitschaft und Loyalität („ . . . ils deviennent autant de ressorts, qui concourent à l'envie, au développement des talents, et des vertus patriotiques“), die daraus erfließende Ehrerbietung gegen das Individuum wirkt aber auch auf das Amt selbst zurück („ . . . et . . . le respect, qu'on lui porte, rejaillit individuellement sur la charge, qu'il exerce . . .“). Die vielfältige Rangdifferenzierung im Rahmen der Etikette interpretiert Raymond als Schutzmaßnahme gegen Mißachtung („ . . . un abris contre le mépris personel . . .“), als Garant für wahre Verdienstlichkeit („ . . . aussi une sauvegarde pour le vrai mérite . . .“) und zur Erhaltung „guter Ordnung“.

In der fein strukturierten Hierarchie der Hofgesellschaft war nun der (Erste) Obersthofmeister⁶⁵ weiterhin die „erste Person“. Als oberster Beamter am Hof füllte er Beruf sagenden aus, nämlich die Leitung, Aufsicht und Kontrolle über das gesamte Hofwesen und das Personal. Dieser Funktion entsprach der „Vorrang vor allen Fürsten am kais. Hof, wenn er auch nur gräfl. Standes ist“ – also die unmittelbare Nähe zum Souverän bei jedem öffentlichen Auftreten des Hofes. Diese Amtsträger hüteten auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Kompetenzen überaus sorgfältig. Bei jeder tatsächlichen oder vermeintlichen Kompetenzüberschreitung wurde „das alte, wenn gleich sehr modifizierte Faktum der obersthofmei-

⁶⁴ HHStA, HZ, NZA, Sonderreihe 5, Etiquette de la Cour Imperiale Royale d'Autriche, fol. 43, Abschnitt „Du Rang“.

⁶⁵ Die Bezeichnung „Erster“ Obersthofmeister unterschied diesen kaiserlichen Beamten von den Obersthofmeistern im Hofstaat der Familienangehörigen. Detailiert über die Geschichte dieses Amtes bei Zolger, S. 66 ff., zu den Zitaten vgl. Anm. 52.